

Wegfall der Anmeldeart MOW

Seit dem 01.06.2009 ist die Anmeldung von Ausfuhranmeldungen in ATLAS verbindlich. Der alte Anmeldefall MOW ist trotzdem noch aufrecht erhalten worden für die Fälle

- a) Systemausfall bei Beteiligten und
- b) Spezialtransporten, wo Marktordnungsware mit T5 und T1 gemeinsam begleitet wurde.

Der Anmeldefall MOW wird zum 01. Juni 2010 nicht mehr zu nutzen sein, stattdessen ist für die oben beschriebenen Ausnahmen

- a) der Anmeldefall AUS
bzw
- b) der Anmeldefall EXP
zu nutzen.

Storno von ZAPP-Referenzen

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass ZAPP-Referenzen, die nicht benötigt werden, weil Falscheingaben geschehen sind oder andere Schiffe gewählt werden sollen, in jedem Fall storniert werden müssen, da sonst die Z-Nummern im System mit ihrer Verbindung zu einem Container „stehen bleiben“ und damit Gestellungsprozesse verhindern bzw zu Störungen an den Terminals führen.

Für den Ablauf des ZAPP-AES Prozess sei an dieser Stelle jedoch ebenfalls nochmal darauf hingewiesen, dass – insbesondere bei der Erstellung von Z-Nummern – größtmögliche Sorgfalt bereits bei der Ersterstellung einer ZAPP-Referenz angewandt werden soll, um die Anzahl der Stornierungen gering zu halten, da die Prozessstöranfälligkeit durch jede Stornierung größer wird.

Status RLS / NRL von Z-Nummern

Seit der verbindlichen Einführung von ATLAS AES hat sich gezeigt, dass es Situationen in diesem Verfahren gibt, die den verbindlichen Zustand eines Realeased einer Z-Nummer nicht garantieren können. Durch folgende Aktionen im ATLAS-System können in der Folge Z-Nummern vom Status „Released“ in den Status „Not Released“ übergehen:

- a) Die **MRN** wird durch Benutzereingabe des Zolls im ATLAS-System am Ausgang abgebrochen.
- b) Die **MRN** durch den **Ausführer** storniert wird.

Beide Situationen erfordern zwingend eine Stornierung der Z-Nummer, da keine Erlaubnis zum Ausgang resp. keine gültige Ausfuhranmeldung mehr vorliegt.

Die Terminals sind vom Ersteller der Z-Nummer über diese Veränderung zu informieren!

Vereinfachte Erfassung bei Anmeldeart 'AUS'

Die Anmeldeart „AUS“, die zu einer B Nummer mit dem Kennzeichen „N“ an der 4. Stelle führt, darf nur verwendet werden, wenn eine Ausfuhranmeldung in Papierform vorliegt. Die vereinfachte Erfassung für komplexe Ausfuhranmeldungen kann mit dem bekannten Vordruck (s. <http://www.dakosy.de/loesungen/zollabwicklung/zapp-sea/edi-handbuecher> unter dem Reiter „Formulare“ / Antrag auf vereinfachte Datenerfassung) per Fax bei der ZAPP-Zentrale beantragt werden.

Autoverladung

Die Prozesse der Autoverladung unterliegen – wie bereits in den vorherigen ZAPP–Rundbriefen beschrieben – besonderen Erfordernissen, was die Gate – In Meldungen anbelangt. In diesem ZAPP Rundbrief sei nochmal auf Folgendes hingewiesen:

- **Fahrzeuge sind immer dann mit Fahrgestellnummer anzumelden, wenn sie sich nicht bereits an der Ausfuhrzollstelle im Container befinden!**
- **Beiladung in einem Fahrzeug muss zwingend angemeldet werden ,entweder**
 - **mit eigener Position auf der gleichen MRN wie das Fahrzeug**
 - **oder in einer gesonderten MRN - im HDS mit gleicher Z-Nummer möglich, in GM01 über einen Sammler (SAC) verbunden**
 - **oder in gesonderter B-Nummer (in GM01 und HDS über Sammler (SAC) verbunden)**
- **Gate-Meldungen für das Fahrzeug müssen immer mit zugehöriger Z-Nummer und Kennzeichen, ob Beiladung im Fahrzeug enthalten ist (voll/leer), erfolgen.**
- **Ankunft der Beiladung muss immer durch ein gesondertes Gate-In der Z- Nummer gemeldet werden.**

Die Beschreibung für die Prozesse der Fahrzeugverladung finden Sie auch in Kapitel 10 des Leitfadens für die AES-Anmeldung im Hafenauftrag auf www.zapp-hamburg.de

Eingaberegeln

Die Eingaberegeln des Zolls für die unterschiedlichen Anmeldefälle in den Hafenaufträgen, die zu einer B oder Z-Nummer führen, wurden überarbeitet und sind unter [www.zapp-hamburg.de/ Eingaberegeln](http://www.zapp-hamburg.de/Eingaberegeln) veröffentlicht.

ZAPP Anmeldung auf Zubringerschiffen

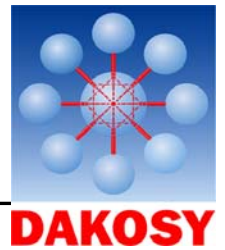
Im Hafenauftrag ist grundsätzlich das Schiff (auch Feederschiff) anzugeben, das den Hamburger Hafen aktiv verlässt. Der endgültige Löschhafen ist ggf als Endbestimmung anzugeben.

Neue Fehlercodes oder Prüfungen

Die Prüfungen bezüglich der Gefahrgutangaben aus den Formulararten HDS/A09/A09/G08/G09 werden ab 01. Juni 2010 auch auf die Formulararten G06 / G18 / G22 angewandt.

ZAPP Rundbrief

Nr. 26, April 2010



Situationsbericht ZAPP-AES

Die Abgabe einer elektronischen Ausfuhranmeldung ist seit dem 01.07.2009 verbindlich. Die Anzahl der B Nummern ist seither kontinuierlich gesunken, im Januar waren es noch 0,9% der erstellten ZAPP-Referenzen.